
Kantonale Wegleitung für die Maturaarbeit

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die kantonalen Vorgaben für die Maturaarbeit stützen sich auf

- a) Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar / 15. Februar 1995 mit den Ergänzungen bis zum 1. August 2007
 - Art. 9 Absatz 1
 - Artikel 10
 - Artikel 15 Absatz 1 lit. c) und Absatz 2
- b) Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 23. Juni 1999
 - § 23 Absatz 4
- c) Verordnung über die Promotion, die Maturitätsprüfung und die Erlangung der Maturität an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (VPAME) vom 7. Januar 1998 (mit Nachträgen bis 1.08.2007)
 - § 14
 - § 15 Absatz 1 und 2
 - § 22 Absatz 2 lit. g

1.2. Begriff und Zielsetzung

Die Maturaarbeit steht am Schluss einer umfassenden Ausbildung; sie baut auf bisher erworbenen Schlüsselqualifikationen (Selbständigkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit kritisch zu denken und zu urteilen, Verantwortungsbewusstsein) auf und erweitert sie. Als eine Art gymnasiales Gesellenstück soll sie fachliche und persönliche Reife beweisen, welche Voraussetzung für die Studierfähigkeit ist.

Die Maturaarbeit hat als Grundlage eine eigenständige anspruchsvolle Fragestellung in einem eingegrenzten Themengebiet. Sie ist klar strukturiert. Sie baut auf den im Projektunterricht erworbenen Fähigkeiten auf.

Die Maturaarbeit fordert eine differenzierte Leistung, welche das erworbene Fachwissen, verschiedene Arbeitsmethoden und kommunikative Fähigkeiten integriert. Die Studierenden können in der Wahl ihrer Arbeitsgebiete eigene Interessen verfolgen. Die Maturaarbeit zielt auf inhaltliche Vertiefung, methodische Klarheit, selbständiges Arbeiten und auf das Reflek-

tieren darüber. Die Themen- und Arbeitsbereiche werden so gewählt, dass originale Beiträge der Studierenden gewährleistet sind. Die Maturaarbeit bietet die Möglichkeit, ein eigenes Produkt schulintern oder öffentlich zu präsentieren.

1.3. Ablauf

Die Schulen regeln den zeitlichen Ablauf. In der Regel sollte die gesamte Projektdauer 12 Monate nicht übersteigen.

2. Organisation

2.1. Verbindung zum Projektunterricht

Im Projektunterricht werden spezifische Kompetenzen der Projektarbeit erworben und geübt. Insbesondere ist es Aufgabe des Projektunterrichts, über Ansprüche und Bewertungsgrundsätze zu informieren. Dabei ist der Hinweis wichtig, dass die Ansprüche und Bewertungskriterien des Fachunterrichts auch für die Maturaarbeit Gültigkeit haben. Auch Arbeiten mit fachübergreifendem Charakter müssen sich an fachlichen Ansprüchen messen lassen.

2.2. Sozialform

Gruppenarbeiten sind die Regel. Einzelarbeiten die Ausnahme.

2.3. Interdisziplinarität

Interdisziplinäre Problemstellungen sind besonders zu fördern.

3. Themenwahl

Die Studierenden sind grundsätzlich frei in der Wahl des Themas und des Fachs bzw. der Fächer, in denen sie ihre Maturitätsarbeit schreiben oder gestalten. Eine Maturaarbeit kann in allen Fachbereichen, die an der Kantonsschule unterrichtet werden, geleistet und in allen Unterrichtssprachen verfasst werden.

Themen sind aus allen Fach- und Lebensbereichen möglich. Dabei stehen allerdings die an der Maturitätsschule erworbenen Fähigkeiten im Vordergrund, denn um ein angemessenes Niveau zu erreichen, ist im gewählten Themengebiet ein gutes Vorwissen von Vorteil.

Die genaue Themenfindung erfolgt im Konsens zwischen den Studierenden und der betreuenden Lehrperson.

Es steht den Lehrpersonen zu, Themen abzulehnen. Letzte Instanz ist die Schulleitung.

4. Betreuung

Für die Betreuung einer Maturaarbeit ist eine einzige Lehrperson verantwortlich (Betreuungsperson). Sie unterstützt die Entwicklung der persönlichen Projektkompetenz, begleitet den Entstehungsprozess und ist verantwortlich für eine eigenständige Durchführung (Plagiatsvermeidung).

Für die Bewertung ist eine zweite Lehrperson (Koreferent/in) beizuziehen. Gemeinsam mit der Betreuungsperson sorgt sie für eine angemessene Bewertung, die den Ansprüchen und Kriterien des Fachunterrichts folgt.

Die Schulleitung bestimmt die Art der Wahl oder die Zuteilung der Betreuungspersonen.

5. Arbeitsjournal

In der Regel führen die Studierenden ein Arbeitsjournal. Dessen Form richtet sich nach Thema und Methode der Arbeit. Das Arbeitsjournal dient der Dokumentation, Reflexion und Planung des Arbeitsprozesses. Es kann als eine Grundlage für die Bewertung des Arbeitsprozesses verwendet werden.

6. Projektvereinbarung

Zwischen Studierenden und der Betreuungsperson wird eine Projektvereinbarung (Vertrag, Projektvertrag, Vereinbarung) abgeschlossen. Sie enthält mindestens Titel und Zielsetzungen der Arbeit, Methodenwahl, Zeitplan und Hinweise auf Bewertungskriterien. Die Projektvereinbarung kann in begründeten Fällen im Verlauf der Arbeit abgeändert werden, wenn beide Seiten einverstanden sind.

7. Bewertung

Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Betreuungsperson und einen Koreferenten / eine Koreferentin. An der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene erfolgt die Bewertung der Arbeit generell durch die Betreuungsperson, ungenügende Arbeiten werden zusätzlich von einem Koreferenten/einer Koreferentin bewertet.

Die Betreuungsperson beurteilt und bewertet das Produkt (Inhalt und Form), den Arbeitsprozess und die Präsentation, der/die Koreferent/-in nur Produkt und Präsentation. An der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene beurteilt und bewertet die Betreuungsperson das Produkt (Inhalt und Form), den Arbeitsprozess und die Präsentation, der/die Koreferent/-in nur die Präsentation.

Die Schulen regeln die Kriterien und die Gewichtung der Bewertung.

8. Präsentation und Abschlussgespräch

Die mündliche Präsentation stellt den Abschluss der Maturitätsarbeit dar. Sie kann öffentlich sein.

In einem Referat erläutern die Studierenden ihre Fragestellung sowie das methodische Vorgehen und präsentieren auszugsweise Ergebnisse der Arbeit.

Im anschliessenden Abschlussgespräch beantworten sie Fragen der Koreferentin bzw. des Koreferenten (und ggf. des Publikums). Den Fragen der Koreferentin bzw. des Koreferenten kommt Prüfungscharakter zu.

9. Plagiatsvermeidung

Die Studierenden bestätigen schriftlich, dass sie alle Quellen angegeben haben und Übernahmen aus Vorlagen als solche gekennzeichnet haben (Redlichkeitsbestätigung).

Plagiate ergeben in jedem Fall eine ungenügende Note. In schwerwiegenden Fällen muss die Maturaarbeit neu geschrieben werden. Die Betreuungsperson ist mitverantwortlich, dass die Arbeit eigenständig durchgeführt wird.

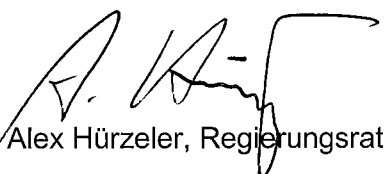
10. Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle soll grundsätzlich schulhausintern vorgenommen werden. Die Verantwortlichen für die Maturaarbeit (Projektverantwortliche) der einzelnen Schulen tauschen darüber hinaus periodisch Arbeiten aus, überprüfen die Bewertung und formulieren Schlussfolgerungen zu Händen der Schulleitung.

11. Inkraftsetzung

Die Kantonale Wegleitung für die Maturaarbeit ist an der Rektorenkonferenz vom 19. August 2009 in der vorliegenden Form beschlossen worden. Sie ersetzt die Bestimmungen des Bildungsplans, tritt per 1.1.2010 in Kraft und wird erstmals für die Maturitätsarbeiten 2011 angewandt.

27. Oktober 2009



Alex Hürzeler, Regierungsrat